



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
per E-Mail:
WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at

AUSKUNFT
Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 866532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-10321/0002-I/A/4/2018

Wien, 23.03.2018

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitäts- gesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 14. Februar 2018, GZ BMBWF-43.900/0001-V/2/2018, zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung:

Zu Artikel 5 (Fachhochschul-Studiengesetz):

In den Erläuterungen zu Art. 5 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes) wären die Ziffernbezeichnungen nochmals zu überprüfen und zu überarbeiten, da sie mit dem Gesetzes- text nicht übereinstimmen. So wäre z.B. das Zitat „Zu Art. 5 Z 1 (§ 1 – Anwendungsbereich)“ in „Zu Art. 5 Z 6 (§ 1 – Anwendungsbereich)“ zu ändern. Die nachfolgenden Erläute- rungsüberschriften müssten ebenfalls adaptiert werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):

Einleitend ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes auf den historischen Konsens, die bewusste politische Entscheidung und somit ausdrückliche Festlegung des seinerzeitigen Gesetzgebers (siehe § 14 Abs. 2 und 3 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012) hinzuweisen, wonach die **Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) für Forschungszwecke nicht geöffnet werden darf**, zumal Forschungsdaten ohnehin auch anderweitig (außerhalb von ELGA) zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wären inhaltliche Fehler (z.B. kann die ELGA-Ombudsstelle in ihrer derzeitigen Ausgestaltung die ihr zugeschriebenen Aufgaben bereits rein faktisch nicht erfüllen) und offene Widersprüche (z.B. die „Erläuterungen“ über das Verhältnis zu anderen Rechtsnormen auf S. 7 einerseits und S. 16 andererseits) dringend zu korrigieren.

Auch sonst geht der Entwurf hinsichtlich der Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes weit über eine bloße Anpassung von bestehenden Bestimmungen an die ab 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinaus: Die getroffenen Regelungen im Art. 7 (wie etwa die §§ 5, 6, 7, 9) sollten intensiv und ausführlich diskutiert werden. Dies lässt die vorgegebene kurze Begutachtungsfrist aber nicht zu.

Im Ergebnis wird eine „Datensammlung“ sämtlicher von Bund und Ländern in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen verarbeiteten Daten angestrebt, die weit über das bisherige Ausmaß an Datenbereitstellung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke hinausgeht. So steht z.B. die „unbegrenzte Speicherfrist“ (§ 5 Abs. 6 FOG) aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsprinzip der DSGVO und des im Verfassungsrang stehenden § 1 DSG.

Eine unbegrenzte Speicherdauer scheint auch nicht erforderlich, da für neuere Forschungszwecke jedenfalls wiederum laufende Registerdaten bereitgestellt werden können und im Bedarfsfall auch werden. Die Registerdaten im Bereich des Arbeitsmarktes unterliegen raschen Änderungen, sodass der Nutzen „historischer Daten“ als gering eingestuft werden kann. Das geplante Vorhaben ist weder verwaltungsökonomisch noch verhältnismäßig.

Soweit bereits jetzt Datenbanken für Teilbereiche der Verwaltung bestehen, sollte für Forschungszwecke auch auf die bestehenden Datenanwendungen unter Verwendung bereichspezifischer Personenkennzeichen zurückgegriffen werden, indem Auszüge davon für das konkrete Forschungsvorhaben übermittelt werden. Ein Auszug hat aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Stichwort: Datenminimierung) dabei jeweils nur jene Datenarten zu enthalten, die für die konkreten Forschungsergebnisse relevant sind, und nicht sämtliche verarbeiteten Daten. Gleichermaßen sollte für bestehende Registerdaten gelten, soweit dies überhaupt erforderlich ist. Für wissenschaftliche Zwecke erforderliche Daten aus dem Arbeitsmarktbereich können bereits jetzt auf Basis der bestehenden Gesetzeslage des § 25 Abs. 5 Arbeitsmarktservicegesetz bereitgestellt werden, sodass kein Bedarf oder Mehrwert der zusätzlichen Auslagerung und laufenden Aktualisierung dieser Daten bei einer anderen Datenbank ersichtlich

ist. Zusätzliche Verwaltungskosten für zusätzliche Datenbereitstellungen, wie sie nunmehr vorgesehen sind, müssten erst eruiert und dann auch in Rechnung gestellt werden können.

Im Zusammenhang mit der technischen Vorgangsweise betreffend den **Zugang zu Registerdaten** wird am Beispiel der Kontaktdatenbank – das ist eine Datenbank des Sozialministeriumservice, die KundInnendaten (nicht jedoch sensible Daten) enthält – auf das Folgende aufmerksam gemacht:

Sofern auf Basis der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen eine Datenschnittstelle errichtet werden soll, sind die dafür notwendigen Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. Erfahrungen mit der Statistik Austria zeigen, dass die nötigen IT-Prozesse und die intensive Abstimmung mit der Daten empfangenden Organisation mitunter ein Jahr dauern können. Ist die Schnittstelle einmal errichtet, können Daten sehr zeitnah übermittelt werden. Nach Einschätzung der IT-Abteilung des Sozialministeriumservice ist die Übermittlung einzelner Daten aus der Kontaktdatenbank innerhalb Monatsfrist gegen angemessenes Entgelt möglich. Zu bedenken ist aber, dass die Personen- und Institutionendaten des Sozialministeriumservice aus öffentlichen Registern (ZMR, Unternehmensregister etc.) stammen. Daher stellt sich die Frage, inwieweit gerade Daten aus der Kontaktdatenbank gezogen werden müssen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.